

Anhang zum FRIV-Satzungsänderungsantrag – Synopse der aktuellen und zu ändernden Fassung

Aktuelle Fassung:

V. Fachschaftsrate und Fachschaftsrateversammlung

§ 14 Fachschaftsrate

(1) Die StudentInnenschaft gliedert sich auf Fachbereichsebene in Fachschaften, die jedoch auch standortorientiert oder fachbereichsübergreifend gebildet werden können. Innerhalb der Fachschaft können die StudentInnen zu ihrer Vertretung einen Fachschaftsrat wählen.

(2) Die Organisation der Arbeit liegt entsprechend den Erfordernissen voll in der Verantwortung der Fachschaft. Der Fachschaftsrat nimmt unter anderem die Interessen der Mitglieder der Fachschaft im Rahmen der StudentInnenschaft wahr.

(3) Die Mitglieder eines Fachschaftsrates werden, soweit nicht anders bestimmt, auf einer Vollversammlung der Fachschaft gewählt. Näheres regelt die Wahlordnung.

(4) Bei der ersten Konstituierung eines Fachschaftsrates wird dieser durch den ReferentInnenrat einberufen. Über die Einrichtung und Aufhebung eines Fachschaftsrates entscheidet die jeweilige Fachschaft.

(5) Ein Fachschaftsrat tagt mindestens zweimal im Monat während der Vorlesungszeit. Die Sitzungen sind öffentlich. Näheres regelt die Geschäftsordnung des jeweiligen Fachschaftsrates.

(6) Die Fachschaftsvertretungen beantragen beim RefRat finanzielle Mittel für ihre Arbeit.

§ 15 Fachschaftsrateversammlung

(1) Die Fachschaftsrateversammlung setzt sich aus je einer/ einem VertreterIn der einzelnen Fachschaften zusammen. Sie regelt ihre Arbeit in eigener Verantwortung.

(2) Ihre Aufgabe ist die Koordinierung der Arbeit der einzelnen Fachschaften und die Vertretung der Fachschaftsinteressen im RefRat.

(3) Die Fachschaftsrateversammlung hat das ausschließliche Vorschlagsrecht für die Wahl zur/ zum ReferentIn für Fachschaftskoordination des RefRates.

Fassung laut Änderungsantrag (unterstrichene Stellen sind neu):

V. Fachschaftsvertretungen

§ 14 Fachschaftsräte und Fachschaftsinitiativen

(1) Die StudentInnenschaft gliedert sich auf Fachbereichsebene in Fachschaften, die jedoch auch standortorientiert oder fachbereichsübergreifend gebildet werden können. Innerhalb der Fachschaft können die StudentInnen zu ihrer Vertretung einen Fachschaftsrat wählen.

(2) Die Organisation der Arbeit liegt entsprechend den Erfordernissen voll in der Verantwortung der Fachschaft. Der Fachschaftsrat nimmt unter anderem die Interessen der Mitglieder der Fachschaft im Rahmen der StudentInnenschaft wahr.

(3) Die Mitglieder eines Fachschaftsrates werden, soweit nicht anders bestimmt, auf einer Vollversammlung der Fachschaft gewählt. Näheres regelt die Wahlordnung.

(4) Bei der ersten Konstituierung eines Fachschaftsrates wird dieser durch den ReferentInnenrat einberufen. Über die Einrichtung und Aufhebung eines Fachschaftsrates entscheidet die jeweilige Fachschaft.

(5) Ein Fachschaftsrat tagt mindestens zweimal im Monat während der Vorlesungszeit. Die Sitzungen sind öffentlich. Näheres regelt die Geschäftsordnung des jeweiligen Fachschaftsrates.

(6) Wird in einer Fachschaft kein Fachschaftsrat konstituiert, können auch nicht konstituierte zur allgemeinen Mitarbeit offene Fachschaftsinitiativen vom StudentInnenparlament als vertretungsberechtigt gegenüber den Organen der StudentInnenschaft anerkannt werden. Die Anerkennung kann einzeln oder grundsätzlich auf die Fachschaftsrate- und -initiativenversammlung übertragen werden.

(7) Die Fachschaftsvertretungen beantragen beim RefRat finanzielle Mittel für ihre Arbeit.

§ 15 Fachschaftsräte- und -initiativenversammlung

(1) Die Fachschaftsräte- und -initiativenversammlung setzt sich aus je einer/einem VertreterIn der einzelnen Fachschaften zusammen. Sie regelt ihre Arbeit in eigener Verantwortung.

(2) Ihre Aufgabe ist die Koordinierung der Arbeit der einzelnen Fachschaften und die Vertretung der Fachschaftsinteressen im RefRat.

(3) Die Fachschaftsräte- und -initiativenversammlung hat das ausschließliche Vorschlagsrecht für die Wahl zur/zum ReferentIn für Fachschaftskoordination des RefRates.